

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der Rundschau" vom 20.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 20.11.2019

Im Auftrag

Berit Spiegel



Bekanntmachung der Gemeinde Sylt

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB - Erneute Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 15.08.2019 den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 139 „Campingplatz Morsum“** der Gemeinde Sylt für das Gebiet nördlich der Straße Gungwai, östlich der Straße Melnstich, südlich Treskerstieg sowie westlich Serkwai im Ortsteil Morsum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 139 „Campingplatz Morsum“ der Gemeinde Sylt wird aufgrund des Hinweises (vorhandener Rechtsmangel) des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein bezogen auf die §§ 10 Abs. 2 BauGB u. 214 Abs. 1 Satz Nr. 4 BauGB 1 hiermit erneut bekannt gemacht.

Mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages tritt der Bebauungsplan in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind die Unterlagen auf Dauer im Internet unter der Adresse: <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 20.11.2019

Gemeinde Sylt
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel